

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 170. Ratssitzung vom 10. April 2013

3824. 2012/353

(2010/148 – Weisung 494 vom 07.04.2010)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Affoltern, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Kommunalen Verkehrsplans der Stadt Zürich und an die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012, Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 22.03.2013, Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Gemeindebeschluss vom 17.06.2012 wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit dem Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013 wird der Rekurs teilweise gutgeheissen (Aufhebung der im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. AF4403 festgesetzten Baulinie), im Übrigen aber abgewiesen.

Gemäss § 155 Gemeindegesetz (GG) entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorsteherchaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 17.09.2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05110) vom 18.09.2012
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 25.09.2012 betreffend Fristerstreckung
- Vernehmlassungsantwort des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 07.11.2012
- Replik des Rekurrenten vom 12.12.2012
- Duplik des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vom 08.01.2013
- Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Baulinienrevision wurde im Gemeinderat gutgeheissen. Es wurde ein Behördenreferendum eingereicht, das Stimmvolk stimmte der Baulinienrevision zu. Wenn man das Urteil des Baurekursgerichts liest, kann man zum Schluss kommen, dass es sinnvoll wäre, wenn die Angelegenheit von einer anderen Instanz genauer betrachtet würde. Deshalb beantragt die Mehrheit des Büros, das Urteil an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Des weiteren beantragt die Mehrheit des Büros,

2 / 4

dass der Rekurs vom Stadtrat durchgeführt wird. Wir finden es suboptimal, dass Mauro Tuena diesen Rekurs selbst durchführen möchte, da er in diesem Fall eine Vorlage ausarbeiten müsste, die seinem eigenen Willen zuwiderläuft.

Mauro Tuena (SVP): *Es ist nicht zutreffend, dass ich die Vorlage selbst verfassen möchte. Ich präsidiere lediglich die zuständige Kommission, die meiner Meinung nach den Vorstoss ausarbeiten sollte. Zunächst komme ich aber zum Antrag 1. Die Minderheit des Büros beantragt, die Baulinienrevision nicht an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Ich finde es nicht sinnvoll, wenn zunehmend Entscheide, die zugunsten von Privatpersonen ausfallen, an höhere Instanzen weitergezogen werden. In diesem Fall stellte das Baurekursgericht fest, dass eine Privatperson ihr Haus an der Wehntalerstrasse vollständig abreißen oder umbauen müsste, falls die Baulinienrevision in ihrer heutigen Form durchkommen sollte. Falls der Minderheitsantrag keine Mehrheit findet, beantragt dieselbe Minderheit, dass das Geschäft von der zuständigen Kommission vor das Verwaltungsgericht gebracht wird und nicht vom Stadtrat.*

Weitere Wortmeldungen:

Markus Hungerbühler (CVP): *Die CVP-Fraktion wird sich der Mehrheit anschliessen.*

Roger Tognella (FDP): *Ich muss Mauro Tuena Recht geben. Es handelt sich um einen Entscheid des Baurekursgerichts, der auch einer Beurteilung der nächsten Instanz standhalten dürfte. Ich gehe davon aus, dass auch die nächste Instanz zugunsten des Eigentümers entscheiden wird.*

Schlussabstimmung

Antrag 1

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Gemeinderat Zürich erhebt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

3 / 4

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Alecs Recher (AL), Gian von Planta (GLP)
Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Albert Leiser (FDP), Markus Hungerbühler (CVP)
Abwesend: Min Li Marti (SP)
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 39 Stimmen zu.

Antrag 2

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Beschwerdeschrift fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen unter Mitteilung an das Büro, die Spezialkommission PD/V und die Fraktionspräsidien.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wird durch die Spezialkommission PD/V eingereicht.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Alecs Recher (AL), Gian von Planta (GLP)
Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent
Enthaltung: Präsident Albert Leiser (FDP), Markus Hungerbühler (CVP)
Abwesend: Min Li Marti (SP)
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 36 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat Zürich erhebt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, gestützt auf § 155 Gemeindegesetz (GG), Beschwerde gegen den Entscheid des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (BRGE / Nr. 0056/2013) vom 22.03.2013.

Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, die Beschwerdeschrift fristgerecht beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einzureichen unter Mitteilung an das Büro, die Spezialkommission PD/V und die Fraktionspräsidien.

Mitteilung an den Stadtrat

4 / 4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat